

Yb
2024





h. 96, 7.

I

Yb
2024

Der

Stadt Grimma

Revidirte und allergnädigst confirmirte

Sloß = Ordnung

Nach welcher die anhero gefloßete Breth-
und Volk = Waren zu verlosen, samt dersel-
ben Stapel = Gerechtigkeiten.

—————
B N J M M A,
Druckts Christian Vogel, E. E. u. W. W. Rath's Buchdr



I. 26

2. 11

178

Handwritten text in Gothic script, including a large decorated initial 'S'.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a line of text below the first block.

Handwritten text in Gothic script, including a large decorated initial 'S'.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a line of text below the second block.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a line of text below the third block.



S In Gottes Gnaden Wir
Friedrich Augustus

König in Pohlen Herzog zu
Sachsen, Jülich Cleve, Berg, Engern,
und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Marschall und Churfürst, Landgraff in Thürin-
gen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nie-
der Lausitz, Burggraff zu Magdeburg Befürste-
ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ra-
vensberg und Barby, Herr zum Ravenstein etc.
Vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommen thut
Kund, daß Wir auf uners Amtmanns zu Grim-
ma, und lieben getreuen, Christian Gottlieb Huths,
untern 28^{ten} jüngst verstrichenen Monaths erstat-
teten allerunterthänigsten Bericht, die von dem
Rathe daselbst, mit zuziehung derer Viertelsmei-
ster und eines Ausschusses von der Bürgerschaft
anderweit revidirte, und in einigen Punkten er-
läuterten Floss-Ordnung, so Uns untern Dato den
16. Julii dieses Jahres in originali fürgetragen, und
davon

davon vidimirte Abschrift bey Unserer Cankzeley
behalten worden, bestätigt haben; Confirmiren,
ratificiren, und bestätigen auch dieselbe aus Landes
Fürstl. Macht, und von Obrigkeit wegen hiermit,
und in Krafft dieses, und wollen, daß solche in al-
len und ieden Punkten, clausuln, Inhalt, und
Meinungen nachgegangen, und darwieder nicht ge-
than, noch gehandelt werde, jedoch uns, unseren Er-
ben und Nachkommen, an Unsere Hohe Landes
Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst
männiglich an seinen Rechte ohne Schaden. Treu-
lich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund mit Un-
sern zu Ende aufgedruckten Cankzeley Secret be-
siegelt, und geben zu Dresden am 5. Novembr.
Anno. 1717.

L.S.

Heinrich von Büchau,

Wolffried Adolph o Feral.



Sinnach Wir Bürger Meistere und Rath der Stadt Grünzeit hero wahrgenommen, daß das Flosswesen bey hiesiger Stadt gegen den vorigen Zeichen sich in vielen Stücken geändert, und also auch die Nothdurfft erfordert, daß die vorhin von denen hierzu allergnädigst verordneten Commissarien auff gerichtete am 2. Septembr. Ao. 1697. allergnädigst confirmirte Floss-Ordnung revidiret, und nach dem Zustande iesziger Zeiten eingerichtet werde; Alß haben wir dieselbe Act, mit Zuziehung der Bierzets-Meistere, wie auch eines Ausschusses von der Bürgerschaft, vor die Hand genommen von Puncten zu Puncten durchgangen, das bedürffende erläutert,

läutert, und geändert, hernach der ganzen Bürger-
 schafft darvon Eröffnung gethan, und, als sie
 damit allenthalben zufrieden gewesen, solche fol-
 gender gestalt, bis auff Ihre Königl. Majestät
 in Wohlen und Eburfl. Durchl. zu Sachß.
 allergnädigste Approbation abgefasset, und
 zwar.

Zum Ersten. Wenn auff dem Mulden-
 Strohme bey hiesiger Stadt Floß-Wahren es
 seyn Brether, Boll-Wercke, Latten, Schindeln
 und dergleichen ankommen, so soll des Rathes dar-
 zu verordneter Diener denen Flößern, welchen der-
 gleichen Wahren zuständig, also bald bey des Rathes
 willführlichen Straffe ernstlich anzeigen, und ge-
 biethen, solche Wahren ihme treulich anzugeben,
 und nahmhafft zu machen, darauff er so dann ei-
 nen jeden Flößer, über alle solche Holz-Wahren
 ein richtiges Verzeichniß auszuhändigen, und selbiger
 hernach, wenn dieses geschehen, die Wahren aus-
 getragen, geschräncket und verkaufft, der Käuffer
 dergleichen Verzeichniß von Flößer abfordern, und
 solches des Rathes Diener nebst richtiger Anzeigung
 was und wie viel er verkauffet? wieder zustellen,
 und über antworten solle, bey Straffe Eines gu-
 ten Neuen Schockes, so offte hierinnen verbros-
 chen.

Die Floß-
 Wahren
 sollen zufo-
 derst bey des
 Rathes Die-
 ner angezei-
 get und dar-
 über ein ver-
 zeichniß ge-
 geben.

selbige ge-
 schränk-
 et,
 und verkauf-
 fet werden.

chen und übertreten wird, des Rath's-Diener ist hier- den Rath's-
 bey von jeden Schocke Brether 4. Pfennige und Diener we
 von jeden Bollwercke, so balde es gekaufft, 2. Gr. den von
 Einschreibe Geld zu entrichten, damit auch über Schockbre
 Beobachtung dieser FlossOrdnung steiff und unver- ter 4. pf. und
 brüchlich gehalten werden möge, so soll des Rath's- von Boll
 Diener iederzeit eine Rath's-Person, und zwey an- wercke 2. gr
 gesehene Bürger zugeordnet werden, welche bey entrichten.
 vorkommenden Zwistigkeiten stracks Entscheidung thun ihme auch
 können. Weil aber diese hierbey viel Versäumnis eine Rath's
 und Mühe haben, soll ihnen zu ihrer Ergöpflichkeit Person und
 von ieden Schocke Brether 3. Pfennige, von ieden 2. Bürger zu
 Bollwercke aber 1. Gr. 6. Pf. ehe die Abführung sol- geordnet.
 cher Wahren geschicht, von denen jenigen Bürgern, und dürffer
 so dieselben erkauft, gegeben werden, bey Straffe keine Wahren
 eines Neuen Schockes, wer einige Wahren, ehe geordne
 das schuldige entrichtet worden, weg führen lassen entri ch t e t
 wird, von welchen und allen anderen Straffen die abgeföhret
 Deputirten vom Rathe und der Bürgerschaft die werden.
 den 4ten Theil zugeniesen, und daher die Verbrey die Deputirte
 cher fleissig anzugeben, auch die Eintreibung derer geniesen di
 Straffen zu urgiren haben sollen. 4ten Theil
 von aller
 Straffen.

Zum Andern, Soll niemand Brether Schindeln, Es sollen
 noch einigerley Holzwerck, so die Flosser bringen, außer die Brether
 deren nicht ehe z

verkauft werden bis sie aus dem Wasser getragen, und verkauft werden.
 denen Boll Wercken, und andern großen Zimmerholze kauffen, es sey denn zuvor aus den Wasser getragen, und ordentlich auff geschrancket worden, bey Straffe eines Neuen Schockes.

Es darf kein Holz werck eher bis den dritten Tag ohne Uhr laub weggefahren werden.
 Zum Dritten. Ist keinen vergönnet sein, auf den Mulden Strohme erkaufftes Holz-Werck, es habe Rahmen wie es wolle, eher, dann auf den dritten Tag, nachdem es den Rath's-Diener in Wein-Keller angesaget, von dannen führen zu lassen, bey Straffe eines Gulden, es wäre denn die höchste Noth vorhanden, und würde dem Rath zu förderst gebührend angezeiget, auch dessen Vergünstigung hierzu absonderlich erlanget, unter dessen stehet denen Käuffern der Breth-Wahren frey, solche drey Tage über gewisse Wächter auf ihre Kosten zu halten, der Rath aber ist vor selbige nicht gut.

Es soll niemand mehr kauffen als jährlich ein Bollwerck, ohne zum Bauen.
 Zum Vierten. Soll kein Einwohner, Erben Böttger oder wer er wolle, des Jahres mehr als ein Boll-Werck auf wieder Verkauf kauffen, bey Straffe eines guten Neuen Schockes, Wer aber Holz-Breter, Latten, und anders zu seinen Bau bedarff, der mag dessen, so viel ihm von nöthen am Wasser

Wasser kauffen, doch daß Er dasselbe Jahr gang nichts wieder verkauffe, noch sich mit seiner Anzahl, so er sonst auf wieder verkauff zu kauffen hat, behelffe! Da auch jemandt einige Boll-Wercke zu seinen Bau kauffen, dieselbigen aber nicht verbauen, sondern aufs andere Jahr verkauffen würde, derselbe ist gleicher gestalt in die Straasse Cines guten Neuen Schockes verfallen, so offte hier wieder gehandelt und verbroschen wird.

Zum Fünfften, wenn ein Bollwerck in Böttiger o. der andere Wasser, auff wieder Verkauf gekauffet würde, und Bürger mögen von denen auf wieder Verkauf erhandelt Bollwerger auszeichner die Böttger oder andere Bürger dessen bedürffen, so mögen sie dasselbe Bollwerck, gang um das Geld so es den Tag, als es gekauffet, gekostet, und weil es noch in Wasser stehet, wieder annehmen, und demjenigen, der es gekauffet, **Sechs Gros** schen vor seine Mühe geben; da aber derjenige, welchem ein Bollwerck, Breter oder Latten aufgehoben worden, den Rauff nicht recht zusagen sondern vorschlagen und theurer anzeigen würde, selbiger soll dem Rathe Cinen Gulden Straffe geben.

B

Zum

Inglei che n
anhangende
Bäume.

Zum Sechsten kauffete jemand einzelne anhangende Bäume, und ein anderer Bürger wolte sie zum verbauen haben, so soll demjenigen, welcher sie noch im Wasser liegende gekaufft, einen Groschen vor seine Mühe gegeben werden, und ein jeder Bürger der solche einzelne anhängende Bäume kauft, gehalten seyn, selbige des Raths diener zum Einschreiben anzufagen, welcher ihm drey einzelne Bäume vor den Vierten theils eines Vollwerckes, Sieben einzelne bäume vor ein Halb Vollwerck, und Vierzeihen, oder aufs meiste Funfzeihen Bäume, vor ein ganz Vollwerck zu zuschreiben, und so dann an seiner Anzahl und Gerechtigkeit abzurechnen hat, alles bey Straffe eines guten Neuen Schockes.

Wer 2. 3. oder mehr Häuser hat mag auch auf alle Häuser kauffen.

Zum Siebenden, wenn ein Bürgern 2. 3. oder mehr Häuser bey hiesiger Stadt besizet, und davon alle onera an Herren Gefällen und Geschossen träget und entrichtet, soll Er auch auf alle seine Häuser Bretter und Holzwaren, nach dem dar auf hafftenden Geschossen, davon eine Marck 5. gr. beträget, zu kauffen Macht haben.

Zum

Sum Achten, wenn auch Jemand von an
 gefesenen Bürgern, Schindeln, oder ander Holz-
 werck vor sich selbst zuerkauffen bedürfftig wäre, hät-
 te aber dergleichen nicht bekommen können, der mag
 solche ausheben, jedoch daß, Er denjenigen, so sie ge-
 kauft, das gesetzte vor seine Mühe gebe, und ihm
 auch dasjenige, was Er aus gehoben, an seine Zahl
 abgehe, wie es denn von allen aus gehobenen
 Wahren also verstanden werden soll, und wer sich
 des Aushebens, es sey an Bollwercken, Brettern,
 Latten, oder Schindeln weigern wird, ist dem Ra-
 the jedes mahl mit Einem Gulden Straffe ver-
 fallen.

wer Schin-
 deln oder
 andere Wa-
 ren bedarf
 mag solche
 ausheben
 ohne Wei-
 gerung.

Sum Neunden soll ein jeder Bürger, er sey
 Fischer, Böttger, oder wer es wolle, des Jahres
 an Brethern, Wenn er sie gleich zu seinen Handwercke
 bedarf, und würcklich verarbeitet mehr nicht denn
 auf eine Marck, so Er dem Rathe von seinen Hause
 schofet, und an Gelde 5 gr. halb Michaelis und
 halb Walpurgis beträget, Vier Schock Brether
 zu erkauffen befugt seyn, Er kauffe dieselben in
 Ersten oder andern Wasser des Jahres, bey
 Straffe

Von jeden
 Marcke 5 gr
 so jemand
 schofet wer-
 de 4. Schock
 Brether ge-
 kauffet.

Straffe Sines Bülden von ieden Schocke
 Brether, so viel deren einer über seine Geschos ge-
 kauffet hat, es sollen auch die einzeln Mandeln,
 halbe und ganze Schock-Brether, so einzeln ge-
 kaufft, jedes mahl des Raths diener zum Ein-
 schreiben angesaget, und denen Käuffern an ihre
 Summa und Gerechtigkeit abgetürzet, die ein-
 zelne Brether unter einer Mandel, aber von kei-
 nen Verkäuffer auf gekauffet, sondern denen Armen
 gelassen werden, bey Strafe Sines Bülden,

Wenn aber wo ferne auch viele Brethwahren ankommen solten,
 niemand de und diejenigen so mit Brethern Handelten, die
 verhandene ihnen auf ihre Anzahl zukommenden bereits Er-
 Wahren kaufft hätten, die übrigen Bürger aber binnen de-
 kauffen will kauffen hätten, die übrigen Bürger aber binnen de-
 wird ihm nen gesetzten Dren Sonnenscheinen keine Kauffen
 nach erhal wolten, so soll auf diesen Fall jenen, jedoch mit
 tener Commis Vorbewust des Raths, und auf dessen vorher er
 sion anhero haltener Concession, auch über ihre Anzahl
 zu kauffen solche Brethwahren, so sonst kein Bürger Kauffen
 nachgelassen will, zu erkauffen nach gelassen seyn.

zum zehenden, So ferne jemand ein oder
 zwey

zwen Schock Bretter, und nicht drüber zu setzen Nothdurfft und Baue bedürfftig, der mag solche auch in drey Tagen, wenn sie geschräncket, an einen Orthe (außer denen breiten) annehmen, und demjenigen, so sie gekauffet hat, von jedem Schocke Einen Groschen vor seine Mühe geben.

wer' Bretter wahren zum Baue n brauchet mag solche nach gefal- len anneh- men.

Zum Elfften, Soll männiglich hinführo die Latten, und Schwarten, so auff wieder Verkauf am Wasser gekaufft, des Rath's diener in Wein Keller in ein absonderlich Buch, so ieder sich anzuschaffen schuldig seyn soll, einzuschreiben alsbald anzeigen, und jeden allezeit vor 2. Schock Latten ein Schock Bretter, desgleichen vor 2. Schock Schwarten, auch ein Schock Bretter an seine Anzahl abgerechnet, und da einen Latten oder Schwarten den ersten Tag ausgehoben, ihme auch von ieden Schocke Einen Groschen, und von einen halben Schocke 6. Pfennige vor seine Mühe gegeben werden.

alle erkau- fete wahren sollen in ein Buch einge- schrieben werden

2. Schock Latten idem 2. Schock Schwart- then werden vor 1. Schock Bretter ge- rechnet.

Zum Zwölfften, passiret ein Pfoffen.
 B 3 Schock

Schock Pfoften vor zwey Schock Bretter.

wie viel
Schock
Schindeln
ein jeder zu
kauffen be-
fugt.

Sum Dreyzehenden, Welcher Bürger 4. 5. oder 6. Marck schoffet, hat nicht mehr, den auff ein Jahr 120. Schock Schindeln, des gleichen wer nur 2. oder 3. Marck schoffet 60. Schock Schindeln zu erkauffen, und wer solches über tritt, soll von jeden 60. zwanzig Groschen Straffe geben.

werden zum
bauen nach
gefallen an-
genommen.

Sum Bierzehenden, Wenn jemand Schindeln zu seinen nothwendigen Bau bedürfftig, der mag solches denjenigen Tag von dem, so gekauft, annehmen, und selbigen von jeden Schocke einen Pfennig geben.

Selgen.

Sum Funfzehenden, hätte jemand Selgen auff wieder Verkauf gefauffet, und ein anderer Bürger bedürffte solche, der soll deme, so sie zu erst gefauffet, von einen Schocke 6. Pfennige vor seine Mühe geben.

Sum

Zum Sechzehenden, Niemand, er sey in oder außerhalb der Stadt Grimma, soll das gweßschen Holz, Rudel, und Stangen, wie das Nahmen haben mag, kauffen auff wieder Verkauf, sondern nur diejenigen, so es verbauen wollen, oder dem Rathe zugelassen seyn, die es förder zur Nothdurfft ihres Baues erkauffen mögen, bey Strafe eines Bülden, es wäre dann, daß abgebrandte oder andere calamitöse Personen dergleichen benöthiget wären, welchen solche Queßschen Rudel und Stangen, wenn vorhero des Rathß Begünstigung darüber erhalten worden, aus mit-
 leiden über lassen werden mögen.

gweßschen
Rudel, und
Stangen,
darff nie-
mand auf
wieder ver-
kauff han-
deln.

außer abge-
brandten
und andern
calamitösen

Zum Siebenzehenden, Wer am Wasser Brether, bollwercke, Latten, Schindeln oder ander Holzwerck zu seinen selbst eigenen Gebäuden einen andern aushebet, aber nicht bauet, sondern dieselben einen andern verkauffet, der soll von jeder Wahre sonderlich Ein gut Schock zur Staffe geben.

Straffe de-
rer so zum
Bauen an-
genommen
Wahren
wieder ver-
kauffet.

Zum Achtzehenden, soll keiner, dem an-
 dern

Niemand darff einen andern im Kauf fallen. **W**ern, so wohl draussen bey dem Einkaufe an **W**asser als in der Stadt bey dem wieder Verkaufte im Kaufe fallen, noch einer den andern die Käufer abspensig machen, bey Dreyßig Groschen Straffe.

Niemand darff in seinem Rahmen vor einem andern Holz waahren kauffen. **Z**um Neunzehenden, ein ieder Bürger, so auff seinen Hause Floß Wahren zu kauffen hat, soll niemand anders in seinen Rahmen, und von seinem wegen kaufen, und sich solche, als hätte er sie selbst gekauft, auff seinen Anzahl zuschreiben lassen, viel weniger einer vor einen andern, er sey einheimisch oder nicht, Geld nehmen, und ihm zum besten in seinen Rahmen kauffen, insonderheit keine einzige Weibes Person, Knecht, Junge, oder Mieth Leute am Wasser Bletter kauffen, und auff selbige sich setzen, Stäbe, Handschuhe, Schnupff-Tücher oder Stroh Hüte legen, sondern jeder Bürger mit seinen Mit-Bürger um die angekommenen Brether ordentlich lösen, bey Straffe zehn Gulden, so offte hier wieder im geringsten gehandelt wird, es wäre denn einer der ein ganzes Haus mit allen

N u z

Nus und Beschwerungen gepachtet, das Bürger-
 Recht erlanget, beym Rathe sich angegeben und ^{wohl aber}
 Concession erhalten hätte; Wenn aber ein ^{die Pachter}
 oder der andere Leibeschwachheit, Unts-Verrich- ^{so Bürger}
 tungen, oder anderer Ehehafften halber, selbst nicht ^{seyn.}
 ans Wasser gehen könnte, mag ihm wohl ein anderer
 seiner Nachbahren oder Mitbürger Flos-Wahren
 einkauffen, jedoch daß hierbey kein Vortheil, und
 Betrug gebrauchet, solches auch jedesmahl dem
 Rathe gebührende angezeigt werde, bey ebenmä-
 siger vorher gemeldter Straffe.

Zum **Swankigsten**, Soll niemand, der
 nicht das Bürgerrecht würcklich erlanget hat, ab-
 sonderlich auch kein Sohn, der nicht Bürger ist,
 vor seinen Vater Holz, und Breth-Wahren zu-
 kauffen befugt seyn, bey Vermeidung **Eines**
Neuen Schockes Straffe

Zum **Sin und zwankigsten**, soll kein Holz- ^{Sontags}
 Werck, Schindeln oder Brether, und anders auf ^{wird nichts}
 ser der höchsten Noth und Gefahr, auch ohne vor- ^{am Wasser}
 verricht. ^{wissen}

wissen des Raths, am Sonntage Vor- und unter
der Predigt, aus den Wasser getragen,
und geschräncket werden, bey Straffe
Fünff GULDEN.

Zum zwey und zwanzigsten, trüge sichs
wer eigene auch zu, daß jemand von der Grimmischen Bür-
breth Müh- gerschaft eine eigene Breth-Mühle in Gebürge hät-
len im Ge- gerschaft eine eigene Breth-Mühle in Gebürge hät-
bürge hat, te, allda Brethschneiden, und nacher Grimma flos-
darff von sen ließe, alsdenn soll ein solcher Eigenthums Herr
denen aus nicht mehr, denn was sein quantum auf seinen
selbiger an- Hause, und nach denen Geschos-Marcken jährlich
hero geflosse austraget, von so thanen Brethern vor sich zu be-
ten wahren, halten Macht haben, hingegeben die übrigen zu
nicht mehr halten
als sein quan- gemeinen Verkauf, wie die andern Flöcker, zu über-
zum aus lassen gehalten seyn, jedoch stehet einen solchen Ei-
trägt, be- thums Herren darneben frey, von so thanen Bret-
halten. Wahren, was an Schocken jährlich auff sein Haus
zu Grimma kömmet, die besten vor sich zu behal-
ten, und nicht erst mit andern Käuffern darum zu
losen, alles bey eben mäßiger Straffe derer zehen
GULDEN.

Zum Drey und zwanzigsten, wird hiermit
bey

ben willührlicher Strafe verbotthen, daß kein Bürger es darff nie
zu Grimma auff wüste Baustädte allda Brether mand au
kauffen, oder andere darzu subordiniren möge, len wüste Stel
weniger haben diejenigen, so aus Armuth auff ihre wahren
Häuser keine Brether selbst kauffen können, ihren kauffen
Rahmen hierzu herzuliehen, und von eigennütigen auch nie
Leuten einen wenigen Profit dafür zunehmen, son mand, se
dern es soll ein jeder auf sein eigen Haus seine Anzahl aus armuth
Brether jedesmahl, jährlich, ehrlich, und redlicher selbst nicht
Weise, ohne dem geringsten betrug, alleine kauffen. kauffen kan,
Wolte aber ein Inhaber Wüster Baustellen, alle einen an
onera an Steuern, Geschossen, und andern, wie dem seinen
andern Bürger, von ihren Häusern tragen; So Rah men
ist selbigen auch wohl vergönnet, diejenigen Schoz hierzu liehen
cke Brether, so auff solcher Bau-Städte haften,
jährlich zu kauffen.

Zum Bier und zwanzigsten, Soll zu zu aus führe
Ausführung dererjenigen Sachen so wieder diese ung derer
Floss-Ordnung lauffen, und Abstellung derer Ein- Proesse wis
griffe, welche auff den Lande, und an dem Mul- der die Eins
den-Srohme geschehen eine Anlage gemachet, und griffe wird
von einen Dollwercke 2. Groschen, von einen Schoz eine Anlage
machet,

cke Brether 6. Pfennige, und von einem Schocke Latten oder Schwarthen 3. Pfennige von den Verkäuffer noch vor der Abführe solcher Holzwaren an des Rath's diener bezahlet werden, bey Vermeidung eines Neuen Schockes Straffe. Jedoch mit dieser Erklärung, daß wenn die Proceße sich häuffen möchten, solche Anlag mit Zuziehung der Viertels-Meistere, und Ausschus Personen von der Bürgerschaft erhöhet, auch nach deren Ausfüh-rung, und wenn deren weniger werden, gemin-dert werden solle.

auff den
Floßplahn
dürffen kei-
ne Brether
ge s e t,
noch bäume
geleget wer-
den.

Zum Fünff und zwanzigsten, Damit der zu
Auffsaß- und Aufschränkung derer Brethwaren ge-
ordnete Platz nicht verleget, noch geschmäleret wer-
den möge, so soll kein Bürger oder anderer seine
Brether dahin setzen, noch solchen mit Bollwercken und
Baubäumen verlegen, weniger diese an die Eißwehre
ansetzen, und allda liegen lassen, sondern, wenn so
viel Platz vorhanden, daß solche heraus zu bringen
sind, so fort wegschaffen; Ingleichen sollen die-
jenigen Flößer, so zu erst ankommen, ihre Holz-
Wahren über den Fahrweg herüber, so weit als
mög-

auch nicht
an die Eiß-
wehre.

möglich setzen, damit die hernach folgenden zu Aus-
setzung ihrer Wahren Raum haben mögen, und
sollen die ans Wasser deputirte vom Rath und
der Bürgerschaft dießfals jedesmahl nach befinden
Anweisung thun, auch der Fahrweg so weit frey blei-
ben, damit zweene Wagen einander weichen
können.

Sum Sechs und Zwanzigsten soll kein ^{die Flößer}
Flößer, untüchtige zerspaltene oder mit dem ^{sollen keine}
großen Bohrer durchbohrete Brether in ^{untüchtige}
die Schocke mit einlegen, bey Vermeidung ^{wahren in}
Eines neuen Schockes ^{die Schocke} Straffe so offte hier wie-
der gehandelt wird, ^{mit legen.}

Sum Sieben und zwanzigsten sollen ^{die von A-}
die von Adel und alle diejenigen, welchen in halts ^{del, so am}
auf gerichteten Vertrages de. 20. 1555. ^{Wasser zu} am ^{Kauffen ha-}
Wasser zu kauffen vergünstiget wird, über alle ^{ben.}
Wahren erstlich einen zettel vom Rathe fordern,
und hernach mahls solchen dem selben, neben den
D ge

gebührlichen Reverſe wieder zurück lieffern
laſen.

Zum Acht und zwanzigſten, weil
 die gekauftes auch zeithero geſchehen, daß eigenmüthige Leu-
 ten Breth- te, ſo über ihre Anzahl Breth- Wahren gekau-
 wa h r e n müſſen in ſet, ſolche nicht in die Stadt bringen, ſondern
 die Stadt, vorm Thore in ihre Scheunen, und andere
 nicht aber Behältniſſe ſetzen laſſen, auch dieſes darum
 vorm Thor gethan, damit man, wie viel Brether über
 in die ſcheu- ihre Anzahl erkauffet, nicht ſo genau erforschen
 nen und an- könne, dieſes Unternehmen aber ſo wohl dem
 der behält- hohen Königl. als auch unſern, des Raths, Pfla-
 n ſ ſ g e z- ſter-Geleiths Intereſſe zu wieder iſt; Als ſoll
 bracht wer- den. dieſes in zukunfft gänzlich abgeſchaffet, und ein
 jeder Bürger ſeine an Waſer erkauffte Brethwah-
 ren herein in die Stadt, und in ſein Hauß führen
 zu laſſen ſchuldig ſeyn, bey Vermeidung Eines
 neuen Schocks Straffe von ieden Schocke
 Brether, ſo ofte dar wieder . gehandelt
 wird.

Zu

Zu Aktenfund ist diese revidirte und
erläuterte Glos Ordnung mit gemeiner
Stadt kleinern Inseigel bedrucket, und von
regierenden Bürgermeister eigenhändig un-
terschrieben worden. So geschehen Grimma
den 16. Julii 1717.



Caspar Füllkrug
Bürgermeister.

EXTRACT.

Aus denen Erledigungen derer Be-
brechen, so in dem Landtage zu Zörgau Ao.
1609. übergeben, und Anno. 1612.
gnädigst resolviret worden.

Sub. Tit. Renth-Sachen. §. 8.

Und weil hier über zum Achten Inson-
heit die Stadt Grimma privilegiret,
daß allerley Holz Wahren, so auf der
Schopau und Mulde geflöset, allda abgela-
den werden müssen, dieselbe aber sich höch-
lichen beklaget, daß ihnen mercklicher Ein-
griff daran geschehe, indem etliche von
Adel und Bauers Leute unter weges viel
Schock Brether kauffen, und auß schrenck-
ten, auch in unserm Ambt Augustus-
burg bey einer hohen Geld- Straffe verbo-
ten sey, daß sich niemand von Ostern bis
auff Michaelis mit den Holz Wahren ins
Wasser

Wasser begeben solle. Als wollen Wir
 auch obgemelte Stadt bey solchen Privile-
 gio noch mahls gnädigst schützen, hiermit
 ernstlich befehlende, daß kein Gerichts-
 Herr diesen Eigennutz in seinem Gerich-
 te verstatte, sondern viel mehr die Händ-
 ler dahin anhalte, daß sie die geflosten
 Holz wahren zu Grimma zu feilen Kauf
 abladen, und aussetzen sollen. Würde aber
 bemelten Privilegio und diesem unsern
 Befehlich von jemand's zu wieder gelebet,
 und uns daselbe in Zukunft von dem
 Rathe zu Grimma nahm hassig gemacht,
 soll darauff von den Verbrechern die ver-
 wirckte Straffe, ohne einige Nachlassung
 eingebracht werden, wie wir dann in gleichen
 das im Ambt Augustsburg den Unter-
 thanen geschehene verboth relaxiren, und
 krafft diß ihnen nachlassen, sich des Flößens,
 wann Flöß-Wasser vorhanden, auff maas
 und

und Gestalt, wie sie es vor Alters hero be-
rechtiget gewesen, wiederum ohne
männigliches Hinderung zu gebrauchen, im
maßen auch derowegen gemelten Ampte al-
bereit gebührender. Befehlich geschehen ist.

EXTRACT.

Aus der Erledigung der Landes
Rebreyen, de anno. 1661. sub. Tit.
Iustitien-Sachen.

§. III.

Szwar zum Hundert und Fiffften
Unsere Stadt Grimma in der Poli-
cey Ordnung albereit Privilegiret. Daß
allerley Holtz wahren, so auff der Zscho-
pau und Mulden geflöset, allda abgeladen
werden müssen: So haben sie sich doch
abermahle wegen der großen Eingriffe in
Unterthänigkeit Höchlich beklaget. Damit
nun ins künfftige, Vermöge angezogener
Policies Ordnung, dergleichen Mißbräuche
nach

nach bleiben, und besagter Rath seines Privilegii würcklich und ruhig genießen möge; So befehlen Wir hier mit ernstlich, daß alle und iede Volk händler ihre gestösete Volk Waren bey der Stadt Grünna zu feilen Kauff abladen und auff setzen, und da jemand hinführo darwieder handeln, und Rahmhafft gemacht würde, der verwürcten Straffe ohne einige Erlasung erwartten solle, immassen wir auch denen Gerichts Herren, so am Wasser wohnen, in Krafft dieses aufflegen, fleisige Aufsicht zuhaben, undwieder diese Unsere ernstlich Verordnung keinen eigen Nuz, oder Unterschleiff in Ihren Gerichten zu verstatten.



H. 7074 OK

ULB Halle 3
003 023 265



117







h. 96, 7.

I
Yb
2024

Der
Stadt Grimma

Revidirte und allergnädigst confirmirte

Stoß-Ordnung,

Nach welcher die anhero gefloßete Breth-
und Holz- Waren zu verlosen, samt dersel-
ben Stapel- Gerechtigkeiten.

—————
B R I M M A,
Druckts Christian Vogel, C. E. u. W. W. Rath's Buchdr

